

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Protokollheft mit Repertorium

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Verhandlungen
der
Stände-Versammlung
des
Großherzogthums Baden
im Jahre 1887.

Außerordentlicher Landtag.

Enthaltend
die
Protokolle der ersten Kammer und deren Beilagen,
von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Protokollheft mit Repertorium.



Karlsruhe.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.
1887.

9

OB 999, 1887

38. (außerordentlicher) Landtag 1887.
Eröffnung: 7. Juni 1887; Schluß: 5. Juli 1887.
4 Sitzungen.

Präsident: Freiherr Karl Rüdiger von Collenberg-Bödingheim.
I. Vicepräsident: Geheimerath von Seyfried.
II. Vicepräsident: Geheimerath Dr. Knies.
Secretäre: Senatspräsident Dr. von Stöffer,
Graf Raban von Helmstatt.

Mitglieder.

1. Seine Königliche Hoheit der Erzogroßherzog Friedrich von Baden.
2. Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Ludwig Wilhelm von Baden.
3. Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Wilhelm von Baden.
4. Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Karl von Baden.
5. Seine Durchlaucht der Fürst Karl Eugen zu Fürstberg.
6. Seine Durchlaucht der Fürst Ernst zu Leiningen.
7. Seine Durchlaucht der Fürst Erwin von der Leyen.
8. Seine Durchlaucht der Fürst Ernst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg.
9. Seine Durchlaucht der Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg.
10. Seine Erlaucht der Graf Karl Wenzel zu Leiningen-Billigheim.
11. Seine Erlaucht der Graf Emich zu Leiningen-Rudenau.
12. Erzbischof Dr. Noos.
13. Prälat Dr. Doll.
14. Freiherr Franz von Bodman.
15. Graf Raban von Helmstatt.
16. Freiherr Hermann von Hornstein.
17. Graf Heinrich von Kagened.
18. Freiherr Ernst August von Göler.
19. Freiherr Karl von Göler.
20. Freiherr Karl Rüdiger von Collenberg-Bödingheim.
21. Geheimerath Dr. Schulze.
22. Geheimer Hofrath Dr. von Holz.
23. Geheimerath Zimmer.
24. Geheimerath von Seyfried.
25. Geheimerath Dr. Knies.
26. Senatspräsident Dr. von Stöffer.
27. Kommerzienrath Diffené.
28. Fabrikhaber Sander.
29. Kaufmann Koppel.
30. Gutsbesitzer Stein.



Mitglieder der Kammer,

welche an den Verhandlungen des außerordentlichen Landtags 1887 Theil genommen haben.

I. Prinzen des Großherzoglichen Hauses:

1. Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Ludwig Wilhelm von Baden.
2. Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Karl von Baden.

II. Häupter der standesherrlichen Familien:

3. Seine Durchlaucht der Fürst Ernst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg.
4. Seine Erlaucht der Graf zu Leiningen-Billigheim.

III. Mitglieder aus dem geistlichen Stande:

5. Prälat Dr. Karl Wilhelm Doll.

IV. Abgeordnete des grundherrlichen Adels:

a. Oberhalb der Murg:

6. Freiherr Franz von Bodman in Bodman.
7. Graf Raban von Helmstatt in Oberrimsingen.
8. Freiherr Hermann von Hornstein in Binningen.
9. Graf Heinrich von Kageneck in Muzingen.

b. Unterhalb der Murg:

10. Freiherr Ernst August von Göler in Sulzfeld.
11. Freiherr Karl von Göler in Schatthausen.
12. Freiherr Karl von Rüdert-Collenberg in Karlsruhe.

V. Abgeordnete der Landesuniversitäten:

a. Für Heidelberg:

13. Geheimer Rath Dr. Hermann Schulze in Heidelberg.

b. Für Freiburg:

14. Geheimer Hofrath Dr. Hermann von Holz in Freiburg.

VI. Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ernannte Mitglieder:

15. Geheimer Rath Eugen von Feyfried in Karlsruhe.
16. Geheimer Rath Dr. Karl Knies in Heidelberg.

17. Senatspräsident Dr. Karl von Stoeffer in Karlsruhe.
18. Kommerzienrath Philipp Diffené in Mannheim.
19. Fabrikhaber Ferdinand Gander in Lahr.
20. Kaufmann Konstantin Noppel in Radolfzell.
21. Gutsbesitzer Otto Stein in Rudaeh.

Bureau der Kammer.

Präsident: Freiherr Karl Rüdiger von Collenberg.

Erster Vicepräsident: Geheimer Rath von Geyfried.

Zweiter Vicepräsident: Geheimer Rath Dr. Guies.

Sekretäre: Senatspräsident Dr. von Stoeffer.

Graf von Helmstatt.

Kommission für die Regierungsvorlagen.

Seine Grossh. Hoheit Prinz Karl von Baden. /

Freiherr Franz von Bodman /

Freiherr Ernst August von Göler /

Geheimer Rat Dr. Hermann Schulze /

Kommerzienrat Philipp Diffené /

Repertorium.

(Die beigefügte Zahl ist die Seitenzahl des Protokollhefts.)

Adresse.

Adresse der zweiten Kammer an Seine Königliche Hoheit den Großherzog mit der Zustimmung zu den vorgelegten Verträgen wegen Eisenbahnbau. 4.

Ausschuß.

Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses. 4.
Tag des Zusammentritts des Ausschusses. 9.
Wiederwahl des Ausschusses. 18.

Branntweinsteuer.

Gesegentwurf, die Besteuerung des Branntweins betr. Vorlage. 11.
Wahl der Kommission. 11.
Mittheilung der zweiten Kammer über die Annahme des Gesegentwurfs. 11.
Bericht des Freiherrn Ernst Aug. von Göler hierüber. 12.
Berathung und Beschluß. 12-18.

Budget.

Gesegentwurf, die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für die Jahre 1886 und 1887. 4.
Bezeichn. der Kommission. 3.
Mittheilung der zweiten Kammer über die Annahme des Gesegentwurfs. 4.
Mündlicher Bericht des Kommerzienraths Dissené. 9.
Berathung und Beschluß. 9.

Commissionen.

Verhandlung wegen deren Bildung. 3.
Wahl einer solchen von fünf Mitgliedern für die Regierungsvorlagen. 3.
Wahl einer Commission für den Gesegentwurf, die Branntweinbesteuerung betr. 11.

Seine Königliche Hoheit lassen Ihnen die Genehmigung des Druckvertrags mit dem Verleger der Kammer. 9.

Drucksachen.

Mittheilung eines Exemplars der akademischen Reden bei der Prorektorwahl der Universität Freiburg. 11.

Einladungen

an die Kammermitglieder zum Besuch der oberheimschen Gewerbeausstellung zu Freiburg. 12.

Eisenbahnbau.

Uebereinkommen

- a. zwischen dem Reich und Baden über den im Interesse der Landesverteidigung erforderlichen Ausbau badischer Eisenbahntrecken;
 - b. zwischen dem Reich und Baden über die im Interesse der Landesverteidigung erforderlichen Eisenbahnverbindungen im südlichen Baden;
 - c. zwischen dem Reich, Preußen, Württemberg und Baden über die Herstellung der im Interesse der Landesverteidigung erforderlichen Eisenbahn von Tuttlingen nach Sigmaringen.
- Mittheilung der zweiten Kammer über deren Zustimmung und beifällige Adresse der zweiten Kammer. 4. 5.
Bezeichnung der Kommission. 3.

Mündlicher Bericht des Kommerzienraths Dissené, Berathung und Beschluß. 4-9.

Gedächtnisreden.

Worte des Präsidenten zum ehrenden Andenken der verstorbenen früheren Mitglieder:

- Generallieutenant a. D. Kunz. 2. F. 1887
- Oberst Freiherr Leopold v. Böcklin. 2. F. 1887
- Präsident Schwarzmann. 2. F. 1886
- Kommerzienrath Haller. 2. F. 1887

der verstorbenen derzeitigen Mitglieder:

- Durchlaucht Fürst Wilhelm zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg. 2. F. 1887
- Graf Friedrich von Verlichingen. 3. F. 1887
- Hofrath Dr. Birnbaum. 2. F. 1887

Geschäftsordnung.

betreffend die Besorgung der durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten der Kammer und der Regierung zu erledigenden Geschäfte. 3.

Großherzogliches Haus.

Eintritt Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Ludwig Wilhelm von Baden in die erste Kammer. 4.

Landtag.

- Protokoll über die Eröffnung des Landtags. 1.
- Höchstes Reskript über die Einberufung der außerordentlichen Ständeversammlung 1.
- Höchstes Reskript wegen Vertagung der Ständeversammlung vom 13. Juni 1887 an und an dessen Mittheilung geknüpfte Ansprache des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums 9.
- Höchstes Reskript wegen Wiedereinberufung des außerordentlichen Landtags. 10.
- Höchstes Reskript wegen Schließung des Landtags. 20
- Protokoll über die Schließung der außerordentlichen Ständeversammlung. 20.

Im Auftrage d. 1. Direktors
Petitionen.

- Gemeinden Leispferdingen, Thengen und Watterdingen, die Errichtung eines Bahnhofs in Leispferdingen betr. 10.
- Berathung und Beschluß hierüber. 12. 18. *v. Numbach*
- Handelskammer für den Kreis Offenburg in Lahr, das Branntweinsteuergesetz betr. 11.
- Berathung und Beschluß hierüber. 18.

Präsidium.

- Ansprache des Präsidenten bei Eröffnung der ersten Sitzung. 2.
- Höchstes Reskript über die Ernennung des Präsidenten und der Vizepräsidenten der ersten Kammer. 3.

Ansprache des Präsidenten zur Bewillkommung des neu eingetretenen Mitglieds, Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Ludwig Wilhelm von Baden. 4.

Präsidium.

Schlußrede des Präsidenten und Ausdruck des Dankes und der Anerkennung für denselben am Schlusse der letzten Sitzung. 18. 19.

Königlicher Hofrath, Prof. Dr. v. Drey

Secretariat.

- Bezeichnung der provisorischen Sekretäre der ersten Kammer. 3.
- Wiederwahl der Sekretäre des vorigen Landtags (Graf von Helmsatt und Senatspräsident Dr. von Stoesser). 3.

Ständemitglieder.

- Höchstes Reskript über die Ernennung der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog berufenen acht Mitglieder der ersten Kammer. 3.
- Entschuldigungen nicht erschienenen Mitglieder und Urlaubsbewilligungen. 3. 10. 12.
- Beerdigung der neu eingetretenen Mitglieder der ersten Kammer. 1. 4.

Steuern.

Gesetzentwurf, die Besteuerung des Branntweins betreffend, siehe: Branntweinsteuer.

Protokoll

über

die Eröffnung der außerordentlichen Ständeversammlung am 7. Juni 1887.

In Folge der durch allerhöchste Entschliessung vom 25. Mai l. J. ergangenen Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung und in Gemäßheit des ausgegebenen Programms wurde die Ständeversammlung heute Vormittag 10 Uhr im Allerhöchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs durch den Präsidenten des Staatsministeriums eröffnet.

Die Feierlichkeit fand nach dem Programm im Sitzungssaal der zweiten Kammer statt, woselbst vor den Abgeordnetenbänken Sitze für die Mitglieder der ersten Kammer bereitet waren. Nachdem diese, ihren Präsidenten an der Spitze, und sodann die Mitglieder des Großh. Staatsministeriums unter Vortritt von Ceremonienmeistern eingetreten waren und, wie die bereits versammelten Abgeordneten der zweiten Kammer ihre Plätze eingenommen hatten, hielt der Großh. Commissarius, Herr Staatsminister Turban, folgende Ansprache:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, mich mit der Eröffnung dieses außerordentlichen Landtages zu betrauen. Das Allerhöchste Reskript, mit welchem dieser Auftrag mir ertheilt worden ist, lautet:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Turban, die auf den 7. d. Mts. einberufene außerordentliche Ständeversammlung in Unserem Namen zu eröffnen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 4. Juni 1887.

(gez.) **Friedrich.**

(gez.) Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

(gez.) Ganz.

Seine Königliche Hoheit lassen Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, Seinen freundlichen Gruß entbieten und Sie des landesfürstlichen Vertrauens versichern, mit welchem Höchst dieselben Ihren Verhandlungen entgegensehen.

Verhandlungen der 1. Kammer 1887. Protokollheft.

Die Vorlagen, welche die Großh. Regierung Ihrer Verathung zu unterbreiten hat, beschränken sich auf drei Staatsverträge, welche unlängst zwischen Baden und dem Reich, beziehungsweise zwischen Baden, Preußen und Württemberg vereinbart worden sind und welche den vorwiegend im Interesse der Landesverteidigung für unverzüglich erachteten Ausbau des Eisenbahnnetzes zum Gegenstand haben, sowie auf einen Gesetzentwurf sammt Nachtrag zum Budget der Eisenbahnverwaltung, mit welchem die zur Ausführung der mit dem Reich getroffenen Vereinbarungen noch in der laufenden Budgetperiode erforderlichen Mittel festgestellt und die zu deren Aufbringung nöthigen Bestimmungen getroffen werden sollen.

Diese Vorlagen werden Ihnen unverweilt übergeben werden.

Hierauf wurde vom Herrn Staatsminister auf Grund des § 69 der Verfassungsurkunde die Beeidigung der neu eingetretenen Mitglieder vorgenommen, indem er zunächst die Formel des Eides verlas und sodann jedes einzelne Mitglied bei Namensaufruf unter Aufhebung der rechten Hand die Worte sprach:

„Ich schwöre“.

Von Seiten der ersten Kammer leisteten solcher Weise den Eid: Seine Durchlaucht Fürst Ernst zu Löwenstein-Vertheim-Freudenberg, Geheime Rath G. von Seyfried, Geheime Rath Dr. Kniez, Senatspräsident Dr. von Stösser, Kommerzienrath Diffené, Fabrikhaber Sander, Kaufmann Koppel, Gutsbesitzer Stein.

Nachdem die Beeidigung zu Ende war, erklärte der Herr Staatsminister im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die Ständeversammlung für eröffnet.

Mit einem dreimaligen begeisterten Hoch der Versammelten auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog fand der feierliche Akt seinen Abschluß, worauf die Mitglieder der ersten Kammer und des Großh. Staatsministeriums, geführt von den Ceremonienmeistern, den Saal verließen.

Zur Beurkundung:

die provisorischen Secretäre:

R. Graf von Helmstatt.

H. von Holst.

Erste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Juni 1887.

Gegenwärtig:

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden, Seine Durchlaucht Fürst Ernst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Seine Erlaucht Graf zu Leiningen-Billigheim, die Herren: Freiherr v. Bodman, Graf v. Helmstatt, Graf v. Kagened, Freiherr Ernst August v. Böler, Freiherr Karl v. Böler, Geh. Rath Dr. Schulze, Geh. Hofrath Dr. v. Holst, Geh. Rath E. v. Seyfried, Geh. Rath Dr. Knies, Senatspräsident Dr. v. Stöffer, Kommerzienrath Dissené, Fabrikhaber Sander, Kaufmann Koppel, Gutsbesitzer Stein.

Von Seiten der Regierung:

Der Präsident des Staatsministeriums, Herr Staatsminister Turban.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Herrn Freiherrn Karl Rübdt von Collenberg-Bödigheim.

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 12 Uhr mit folgender Ansprache:

Durch das Vertrauen Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs zu der ehrenvollen Stelle eines Vorsitzenden der Hohen ersten Kammer auch für diesen außerordentlichen Landtag berufen, — ein Vertrauen, das zu rechtfertigen mein ernstes Bestreben sein wird —, heiße ich Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, in diesen Räumen mit der Bitte willkommen, mir auch für die gegenwärtige Geschäftsleitung die Nachsicht zu gewähren, deren ich mich bedürftig fühle.

Doch Manche, die noch bei der letzten Tagung der Stolz des Hohen Hauses waren, muß ich leider heute hier vermissen, und dies führt mich zu der bitteren Obliegenheit, bei Beginn unserer Thätigkeit des Todes vor-maliger Mitglieder zu gedenken, die seit Schluß der jüngsten Tagung dahingerafft wurden.

Von den verstorbenen Mitgliedern, die auf mehreren Landtagen der drei letzten Jahrzehnte ihre Kenntnisse und geistigen Kräfte den Arbeiten dieses Hauses widmeten, habe ich zu verzeichnen den Königl. Preuß. Generalleutnant a. D. Kunz, den Königl. Preuß. Obersten a. D. Leopold v. Boecklin, sowie den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Schwarzmann.

Ihnen folgte im Tode am 19. Februar d. J. Hofrath

Birnbaum von der Technischen Hochschule, der während der beiden letzten Landtage eben so sehr als Spezialist in der von ihm vertretenen Wissenschaft hervorleuchtete, wie er durch seinen ehrenwerthen Charakter rasch das Vertrauen und die Zuneigung der Kammer sich erworben hatte.

Wenige Wochen nach ihm verschied nach schwerem Leiden Seine Durchlaucht Fürst Wilhelm zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, dem Hohen Hause von 1861—1886 angehörig, auf dem Landtag von 1861 bis 1863 als dessen Präsident. Seine politischen Grundsätze nie verleugnend, nahm er besonders in den früheren Perioden regen Antheil an den Verhandlungen dieses Hauses und sein Bericht über den Schulgesetzentwurf gibt Zeugniß von seinen vielseitigen Kenntnissen. Sein lebenswürdiger Charakter, sein schlichtes, menschenfreundliches Wesen lassen mich mit dem Dichter sprechen: „Viele sind unter uns, die seiner Sitten Freundlichkeit erfahren.“

Am 21. v. M. nahm ferner der Tod dem langjährigen Mitgliede beider Kammern, Herrn Joseph Faller, die Dankesworte von den Lippen, welche er gelegentlich der Eröffnung der Höllenthalbahn Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog für Höchstseiner Förderung jenes monumentalen Werkes auszudrücken im Begriffe stand. Sein

Andenken wird eine gute Stelle in den Herzen seiner vormaligen Kammerkollegen einnehmen.

Schon zwei Tage später beschritt den gleichen dunklen Weg Graf Friedrich von Verlichingen, den Folgen einer Operation erliegend, die einer unheilbaren Krankheit Schranken setzen sollte. Kurz vor seinem Eintritt in die Heidelberger Klinik, wohl schon seine nahe Auflösung ahnend, ersuchte er mich, bei nächster Gelegenheit den seitherigen Kollegen in diesem Hause seine Abschiedsgrüße zu überbringen, da er doch auf fernere öffentliche Wirksamkeit verzichten müsse, welchen Auftrag ich hiermit erfülle. Seit 1861 fast ununterbrochen dem Hohen Hause angehörig, fühlte er sich gleichsam mit demselben verwachsen, stets bemüht, dessen Rechte und Interessen zu pflegen. Obgleich ausschließlich einer realen und praktischen Richtung huldigend, wußte er bei seiner reichen, natürlichen Begabung, seiner drahtischen, lebhaften Anregung geistiges Leben in den parlamentarischen Kämpfen hervorzurufen, und wohl nimmer wird die durch sein Hinscheiden entstandene Lücke in ähnlicher Weise wieder ausgefüllt werden.

Ich ersuche Sie nun, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, zum ehrenden Andenken an alle diese trefflichen Männer sich von den Sitzen zu erheben.

Das Haus entspricht dieser Aufforderung.

Auf Einladung des Präsidenten übernehmen hierauf die beiden jüngsten der gewählten Mitglieder des Hauses, Graf v. Helmstatt und Geheime Hofrath Dr. v. Holst, provisorisch die Funktion der Secretäre.

Präsident v. Rübdt gibt sodann dem Hohen Hause Kenntniß, daß Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Wilhelm von Baden, Ihre Durchlauchten der Fürst zu Fürstenberg, der Fürst zu Leiningen, der Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, sowie der Fürst von der Leyen, ferner Seine Excellenz der Erzbischof Dr. Noos und Geheimerath Zimmer laut Zuschriften theils dauernd, theils zeitweilig verhindert seien, den Sitzungen des Hauses anzuwohnen; außerdem habe Freiherr v. Hornstein-Binningen sein Fernbleiben von der heutigen Sitzung wegen Krankheit entschuldigt.

Beilage 1 u. 2 (ungedruckt).

Im Anschlusse hieran theilt Staatsminister Turban,

von Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Prinzen Ludwig Wilhelm von Baden hierzu beauftragt, mit, daß Seine Großherzogliche Hoheit verhindert seien, der heutigen Sitzung beizuwohnen, daß Höchstdieselben jedoch hoffen, von der nächsten Sitzung ab an den Verhandlungen dieses Landtags theilnehmen zu können.

Zugleich werden seitens des Herrn Staatsministers folgende Allerhöchste Entschliessungen übergeben:

1. über die Ernennung der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog berufenen acht Mitglieder der ersten Kammer,

Beilage Nr. 3;

2. über die Ernennung des Präsidenten und der zwei Vicepräsidenten der ersten Kammer,

Beilage Nr. 4;

3. über die Besorgung der durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten der Kammern und der Regierung zu erledigenden Geschäfte,

Beilage Nr. 5.

Auf Vorschlag des Präsidenten werden hierauf die beiden Secretäre des vorigen Landtages

Graf von Helmstatt und

Senatspräsident Dr. von Stösser

als solche für den außerordentlichen Landtag durch Affirmation berufen; dieselben nehmen auf Einladung des Präsidenten an dessen Seite Platz.

Der Präsident schlägt nun vor, für die zu erwartenden Vorlagen, welche theils das Budget, theils staatsrechtliche, theils eisenbahntechnische Fragen betreffen, eine Kommission von fünf Mitgliedern zu wählen, welchem Antrage das Hohe Haus zustimmt.

Aus der vorgenommenen Wahl gehen als Mitglieder dieser Kommission Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden, Freiherr von Bodman, Freiherr Ernst August von Göler, Geh. Rath Dr. Schulze und Kommerzienrath Diffené hervor.

Hierauf erklärt der Präsident die heutige Sitzung für geschlossen.

Zur Beurkundung:

die Secretäre:

Dr. R. v. Stösser.

R. Graf v. Helmstatt.

Zweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Juni 1887.

Gegenwärtig:

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Ludwig Wilhelm von Baden, Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden, Seine Durchlaucht Fürst Ernst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Seine Erlaucht Graf zu Leiningen-Billigheim, die Herren: Prälat Dr. Doll, Freiherr v. Bodman, Graf v. Helmstatt, Graf v. Kageneck, Freiherr Ernst August v. Göler, Freiherr Karl v. Göler, Geheimer Rath Dr. Schulze, Geheimer Hofrath Dr. v. Holtz, Geheimer Rath E. v. Seyfried, Geheimer Rath Dr. Knies, Senatspräsident Dr. v. Stösser, Kommerzienrath Diffené, Fabrikhaber Sander, Kaufmann Koppel, Gutsbesitzer Stein.

Von Seiten der Regierung:

Der Präsident des Staatsministeriums, Herr Staatsminister Turban und der Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimer Rath Ellstätter.

Unter dem Vorfisse des Präsidenten Herrn Freiherrn Karl Rüdert von Collenberg-Bödigheim.

Vor Eintritt in die Tagesordnung weist der Präsident darauf hin, daß, wenn bei Eröffnung der ersten Sitzung in diesem Hohen Hause recht schmerzliche Gefühle sich in die freudigen des Wiedersehens mischten, heute das Hohe Haus nur die ungetrübten Empfindungen der Freude über das erstmalige Erscheinen Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Ludwig Wilhelm in seiner Mitte beherrschten, und gibt dem Wunsche Ausdruck, daß Höchsterse, nach erlangter Volljährigkeit von dem verfassungsmäßigen Rechte der Theilnahme an den Verathungen der Ersten Kammer Gebrauch machend, den Eindruck der ihm entgegengetragenen Sympathien empfangen möge, denen Redner im Namen der Kammer zunächst nur durch ein herzlichtes „Willkommen“ Ausdruck verleihen könne.

Hierauf schritt der Präsident in Gemäßheit des § 69 der Verfassungsurkunde zur Vereidigung des neu eingetretenen Hohen Mitgliedes des Hauses.

Eingekommen sind:

1. Schreiben des Präsidiums der zweiten Kammer über die Beibehaltung des Präsidiums und Secretariats vom letzten Landtag auch für diese außerordentliche Tagung.

Beilage Nr. 6 (ungedruckt).

2. Mittheilungen des gleichen Präsidiums, wonach

- a. von der zweiten Kammer zu den von der Großherzoglichen Regierung vorgelegten Uebereinkommen und Verträgen die Zustimmung ertheilt und diese in einer Adresse an Seine Königl. Hoheit den Großherzog ausgesprochen wurde,

Beilage Nr. 7;

- b. der Gesetzesentwurf, die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für die Jahre 1886 und 1887 angenommen wurde,

Beilage Nr. 8.

Sodann erfolgte die Wahl von drei Mitgliedern des Landständischen Ausschusses, aus welcher die Herren Kommerzienrath Diffené, Freiherr v. Bodman und der erste Vizepräsident Geh. Rath v. Seyfried als gewählt hervorgingen; außerdem erhielten einzelne Stimmen: Freiherr Ernst August v. Göler, Freiherr Karl v. Göler, Graf v. Kageneck, Senatspräsident Dr. v. Stösser, Fabrikhaber Sander und Kaufmann Koppel.

Weiter erstattet Kommerzienrath Diffené namens der Kommission mündlichen Bericht über die von der Großherzoglichen Regierung vorgelegten Uebereinkommen

- a. zwischen dem Reich und Baden über den im Zu-

teresse der Landesverteidigung erforderlichen zweigleisigen Ausbau badischer Eisenbahnstrecken;

b. zwischen dem Reich und Baden über die im Interesse der Landesverteidigung erforderlichen Eisenbahnverbindungen im südlichen Baden;

c. zwischen dem Reich, Baden, Preußen und Württemberg über die Herstellung der im Interesse der Landesverteidigung erforderlichen Eisenbahn von Tuttlingen nach Sigmaringen,

und gelangt zu dem Antrage, das Hohe Haus wolle der unterthänigsten Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog beitreten, in welcher die Zweite Kammer ihre Zustimmung zu den genannten Uebereinkommen ausdrückt.

Beilage Nr. 9 (ungedruckt).

Der Präsident bringt hierauf, nachdem das abge kürzte Verfahren beschlossen wurde, die Vorlagen zur allgemeinen Diskussion und es ergreift das Wort:

Geh. Rath Dr. Schulze: In der letzten Sitzung sei er zu dem Zweck in die Kommission gewählt worden, um die staatsrechtlichen Gesichtspunkte bei dieser Frage klarlegen zu helfen, und dieser Aufgabe wolle er mit wenigen Worten gerecht werden. Die Reichsverfassung vertheile die Kompetenz des Reichs und der Einzelstaaten nach Zweckmäßigkeitsrücksichten ohne theoretische oder doktrinaire Prinzipien; deswegen huldige sie auch in Betreff der Verkehrseinrichtungen verschiedenen Auffassungen — während Post und Telegraphie Reichsanstalten geworden seien — sei das Eisenbahnwesen, in der Hauptsache wenigstens, Landes Sache geblieben. Nichtsdestoweniger aber habe die Reichsverfassung nicht umhin gekonnt, auf dasselbe im allgemeinen Interesse einen Einfluß für sich in Anspruch zu nehmen (Art. 41—47), besonders Art. 41 beschränke die Landeshoheit in Betreff der Eisenbahnen.

Wenngleich das Konzessionsrecht und das Expropriationsrecht vom Einzelstaate in der Regel ausgeübt werde, so habe sich doch das Reich subsidiär vorbehalten, auch gegen den Widerspruch des Einzelstaates auf Kosten des Reichs Reichseisenbahnen zu bauen. Es sei dieser Artikel von der größten Wichtigkeit im Interesse des allgemeinen Verkehrs und in dem der Landesverteidigung. Es werde Gott sei Dank der Fall nie vorkommen, daß sich ein Einzelstaat zum Bau solcher Bahnen zwingen lasse, immerhin aber sei es gut, daß die Reichsverfassung ein solches Zwangsmittel vorsehe. Es frage sich nun, ob dieser Artikel ganz wörtlich zu nehmen sei, oder ob er aus der ratio legis eine etwas weitere Auslegung

erfahren könne. In dieser Beziehung glaube Redner, daß nach einer wirklich gesunden juristischen Interpretation dem Reiche das Recht zustehe, die Herstellung eines zweiten Geleises durch ein zu erlassendes Reichsgesetz auch gegen den Willen des betreffenden Bundesstaates zu erzwingen, denn diese Maßnahme könne vom militärischen Gesichtspunkte aus unter Umständen viel wichtiger sein, als die Erstellung einer neuen Bahn. Anders verhalte es sich in Betreff der Kosten, in dieser Beziehung sei f. Bt. im Reichstage von einer Seite ganz richtig ausgeführt worden, daß dem Einzelstaat eine Betheiligung an den Kosten eigentlich nicht zugemuthet werden könne; die von einer anderen Seite geltend gemachte Anschauung, daß dem Einzelstaat auch die Kosten aufgebürdet werden müßten, halte Redner für unrichtig, da dies gegen die wichtigsten Grundsätze des Reichsstaatsrechts verstöße, welches ausdrücklich erkläre, daß in Betreff der Militärlasten die Kosten gleichmäßig zu tragen seien nach dem Maße der Matrifularbeiträge.

Ebenso unrichtig, ja sogar für unmöglich erachte Redner das im Reichstag in einer, übrigens abgelehnten Resolution zum Ausdruck gekommene Verlangen, über diese Kostenvertheilung reichsgesetzliche Bestimmungen zu treffen; darüber könne wegen der Verschiedenartigkeit der Fälle immer nur in Bezug auf den einzelnen Fall bestimmt werden. Daß — wie im Reichstag ebenfalls hervorgehoben worden sei — Preußen in der Erstellung militärischer Eisenbahnen sehr viel aus eigenen Mitteln gethan habe, müsse anerkannt werden; als Vormacht des Deutschen Reiches habe aber Preußen auch das allermeiste Interesse daran, zugleich müsse es als weitaus größter Einzelstaat auch den höchsten Matrifularbeitrag zahlen, so daß sich die Sache für dieses Land dadurch einigermaßen wieder ausgleiche. Abgesehen davon, müsse man aber bedenken, daß auch die süddeutschen Staaten — abgesehen von den pekuniären Leistungen — in dieser Richtung sehr viel gethan hätten, indem sie vielfach die Bahnkörper so weit vorbereitet hätten, daß die Legung des zweiten Geleises nicht so viel koste als dies sonst der Fall sei. Vom Bundesrathstische sei im Reichstag ganz richtig ausgeführt worden, daß seitens der Einzelstaaten eine juristische Verpflichtung zum Mittragen der Kosten nicht vorliege, wohl aber eine moralische, deren Erfüllung sich Baden in seiner oft bewährten patriotischen Gesinnung auch jetzt nicht entziehen werde. Bei der ganzen Vorlage scheine dem Redner der wichtigste Punkt der zu sein, daß zur Verbindung des südwestlichen Deutschlands mit dem Oberelsaß eine Bahn gewonnen

werde, die das Schweizer Gebiet nicht berühre, und daß somit durch dieselbe die Reichsregierung unverkennbar zum Ausdruck bringe, wie sie an dem völkerrechtlichen Grundsatz der ewigen Neutralität der Schweiz festhalte, je mehr man fürchten müsse, daß von anderer Seite einmal jene durch völkerrechtliche Verträge sanktionierte Neutralität könne in Frage gestellt werden, umso mehr müsse das Deutsche Reich an derselben festhalten. Die Neutralität der Schweiz sei ein Grundgesetz des europäischen Völkerrechts und ein Durchmarsch fremder Truppen zu Kriegszwecken, sei es auch nur ein Transport auf der Eisenbahn, enthalte nach den völkerrechtlichen Grundsätzen unzweifelhaft eine Verletzung der Neutralität. Wenn schon ein Staat, der aus eigener Initiative neutral bleibe, einen solchen sich nicht gefallen zu lassen brauche, so läge die Sache bei der Schweiz noch ganz anders, sie dürfe ihn nicht dulden, nicht bloß um ihrer selbst willen, sondern auch um der Rechte willen, die ganz Europa ihr eingeräumt habe. Möge auch von anderer Seite über diesen Punkt vielleicht etwas leichter gedacht werden, Deutschland wolle an den europäischen Verträgen, dem festesten Fundament unseres europäischen Friedenszustandes, festhalten. Redner würde sich freuen, wenn in weitesten Kreisen bekannt würde, daß die Reichsregierung durch den Bau dieser Bahnen ihre eminent friedliche und vertragstreue Gesinnung dokumentirt habe.

Es sei dankbar anzuerkennen, daß die Großh. Regierung in der in den Vorlagen zum Ausdruck gekommenen Weise in Berlin vorgegangen sei, sowie auch, daß das andere Haus die Vorlagen mit seltener Einmütigkeit genehmigt habe. Die Badener würden, wenn das, was die Vorlagen bezwecken, ausgeführt sei, ruhig der Zukunft entgegen sehen können.

Geh. Hofrath Dr. v. Holtz pflichtet den Ausführungen des Herrn Berichterstatters vollkommen bei, sowie auch denen des Herrn Vorredners bis auf einen einzigen Punkt. Nach seiner Ansicht könne nämlich Art. 41 der Reichsverfassung nicht dahin ausgelegt werden, daß dem Reiche das Recht zustehe, auf einer schon bestehenden Bahn gegen den Willen des Bahneigentümers ein zweites Geleise legen zu lassen. In Bezug auf diesen Punkt seien zwei Momente streng auseinander zu halten, die Zweckmäßigkeitsfrage und die Rechtsfrage, und zugleich müsse man bedenken, daß es sich bei Ausführung dieser Bestimmung nicht um einen konkreten Fall handle, sondern um eine ganz allgemeine prinzipielle Frage. Was nun die Zweckmäßigkeit anlange, so seien allerdings Fälle denkbar, wo im Interesse der Landesverteidigung

die Anlage eines zweiten Geleises auf einer schon bestehenden Bahn wichtiger sei, als selbst die Erbauung einer neuen Bahn; zunächst aber müsse doch bei allen verfassungsrechtlichen Fragen das rein rechtliche Moment in Betracht kommen. In dieser Beziehung huldige Redner dem Grundsatz, daß man sich bei der Interpretation von Verfassungsparagraphen soweit als nur thunlich genau an den Wortlaut halten solle, andernfalls sei es ungemein schwer, die richtige Grenze zu ziehen, und es könnte leicht geschehen, daß man unter dem Druck bestimmter Ereignisse und zeitweiliger Strömungen über die Grenze des Zulässigen hinausgehe. Die Worte des Art. 41 der Reichsverfassung „Eisenbahnen anlegen“, die ohne Zweifel mit gutem Bedacht gewählt seien, bedeuteten nach unserem Sprachgebrauch doch nichts anderes als: neue Eisenbahnlinien erstellen, und man könne sich überzeugt halten, daß dabei die Frage der Legung zweiter Geleise nicht unbeachtet geblieben sei, vielmehr in dem vom Redner vertretenen Sinne durch die Fassung dieses Artikels hätte entschieden werden sollen.

Im Deutschen Reiche erscheine es um so mehr angezeigt, sich möglichst strikte an den Wortlaut der Verfassung zu halten, weil Änderungen derselben relativ leichter bewirkt werden könnten, als in anderen Verfassungsstaaten, die weit größere und stärkere Kautelen gegen ein rasches Eingreifen in dieser Hinsicht geschaffen hätten und sich dabei sehr wohl befänden. Schon aus praktischen Gründen — und diese seien gewiß bei der Fassung des Art. 41 auch maßgebend gewesen — empfehle es sich nicht, dem Reiche das Recht der Anlage zweiter Geleise zuzusprechen, da demselben wegen des Betriebs und der Unterhaltung derselben nur Schwierigkeiten erwachsen würden. Von schwerwiegenderer Bedeutung sei diese Frage übrigens nicht, da der Fall ganz undenkbar wäre, daß ein deutscher Staat sich so hartnäckig weigern würde, ein zweites Geleise im Interesse der Landesverteidigung zu legen, daß eine Verständigung darüber zwischen dem Reiche und ihm nicht zu erzielen sei.

Der Präsident des Finanzministeriums, Geh. Rath Ellstätter, will nicht verabsäumen, dem Herrn Berichterstatter seinen Dank für den lichtvollen Bericht auszusprechen, mit dessen Ausführungen er sich einverstanden erklären könne. Bei Beurtheilung der Frage, inwieweit die vorliegenden Uebereinkommen günstig oder minder günstig für Baden seien, dürfe man sich nicht lediglich auf den finanziellen oder wirthschaftlichen Standpunkt stellen, sondern müsse auch den politischen in Be-

tracht ziehen, und da werde man finden, daß eine erfreuliche Lösung der so überaus schwierigen Frage unter den Bundesregierungen zu Stande gekommen sei. Die Anlage der fraglichen Bahnen habe die Kriegsverwaltung als absolut nothwendig und dringlich bezeichnet. Als die erste Mittheilung hierüber bei der Großh. Regierung einlief, hätte sich dieselbe sogleich über den in Bezug auf die Frage einzunehmenden Standpunkt klar werden müssen; hierbei sei sie zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine absolut ablehnende Haltung nicht angezeigt erscheine, einmal weil es sich um eine im Interesse der Sicherheit des Reichs und des eigenen Landes erforderliche Maßnahme handle, und sodann, weil die Konsequenzen einer solchen Haltung aus dem Wortlaute des Art. 41 der Reichsverfassung leicht zu ziehen gewesen seien. Die Großh. Regierung habe sich deshalb auf den auch von den übrigen Regierungen getheilten Standpunkt gestellt, daß es ihre Aufgabe sei, zum Zwecke der Landesvertheidigung die in Rede stehenden Anlagen fördern zu helfen.

Nedner müsse es dem Bundesrathe zum Verdienste anrechnen, daß er sich dabei nicht in staatsrechtliche Fragen vertieft habe, wobei übrigens die denselben gebührende Rücksichtnahme nicht außer Acht geblieben sei, einmal weil andernfalls der Zweck, die für erforderlich erachteten baulichen Anlagen thunlich bald in's Leben zu rufen, nicht erreicht worden wäre, und sodann, weil man auf Klippen würde gestoßen sein, die für die Folge eine praktische Lösung derartiger Fragen vielleicht erschwert hätten, endlich weil es nicht angezeigt erschien, Erörterungen anzuregen, die da und dort vielleicht eine bedenkliche Stimmung hervorgerufen haben würden.

Nedner vermöge den Erörterungen der staatsrechtlichen Seite der Sache, wie sie Herr Geh. Rath Schulze gepflogen habe, in manchen Punkten beizupflichten, in andern müsse er dem verehrten Herrn ganz entschieden entgegengetreten. Von keiner Seite werde dem Reiche das Recht der Anlage neuer Bahnen im militärischen oder allgemeinen Verkehrsinteresse bestritten; aber mit dem Artikel 41 der Reichsverfassung werde man zu diesem Zwecke in der Praxis sehr wenig ausrichten können, denn die wichtigste Frage — die Tragung der Kosten — finde darin keine Erledigung. Auch wenn man den Satz aufstelle, alle im militärischen Interesse erforderlichen Eisenbahnen seien aus Mitteln des Reichs anzulegen, zu betreiben und zu unterhalten, da letzterem der militärische Schutz Deutschlands obliege, so sei damit wenig erreicht. Denn eine Eisenbahn sei ein Verkehrsmittel, das nicht ausschließlich — wie z. B. eine Festung — kriegerischen

Zwecken diene, und es wäre deshalb durchaus nicht richtig, dem Reiche ein für allemal die Kosten hierfür zuzuweisen, da nicht der Krieg, sondern der Friede der normale Zustand sei und da in der Eisenbahn unzweifelhaft dem betreffenden Land ein an sich wirtschaftliches Gut überwiesen werde. So wenig wie dem Reiche sei aber auch den Einzelstaaten mit einem solchen theoretischen Grundsatz gebient. Eine im militärischen Interesse erforderliche Bahn sei zwar als für sich bestehend denkbar, allein in Wirklichkeit werde sie wohl stets mit einem Bahnnetz in Verbindung sein und dadurch sei der Anlaß zu Kollisionen mit den Einzelstaaten bezw. mit dem Eigentümer jenes Bahnnetzes gegeben, was sofort einleuchte, wenn man den uns speziell berührenden Fall sich vergegenwärtige, daß das Reich auf seine Rechnung die Strecken Leopoldshöhe—Lörrach, Schoppsheim—Wallbach und Weizen-Hintschingen hätte erbauen und betreiben wollen.

Ebenso wenig annehmbar erscheine der entgegengesetzte Grundsatz, daß jeder Bundesstaat ein für allemal die zur Landesvertheidigung erforderlichen Bahnen in seinem Staatsgebiet auf seine Kosten erbauen müsse, obwohl dafür immerhin angeführt werden könnte, daß einzelne Partikularstaaten solche Bahnen aus eigenen Mitteln schon angelegt hätten und daß die wirtschaftlichen Vortheile, die ohne Zweifel jede Bahn in sich schließe, dem Lande zugut kämen.

Was die zweiten Geleise betreffe, so vermöge Nedner durchaus nicht der Meinung des Hrn. Geh. Rath Schulze beizupflichten. Auch im Bundesrathe sei nirgends die Meinung vertreten worden, daß dem Reiche das Recht zustehe, entgegen dem Widerspruch der Partikularstaaten zweite Geleise zu legen oder an den bestehenden Anlagen Veränderungen vorzunehmen, vielmehr ausdrücklich betont worden, daß das Reich auf Grund des Art. 41 der Reichsverfassung nur die Befugniß habe, neue Bahnen zu erstellen; überdies würden nach civilrechtlichen Grundsätzen die zweiten Geleise und die sonstigen Anlagen Eigenthum des Grundbesizers werden.

Freilich unterliege es keinem Zweifel, daß unter Umständen durch ein Reichsgesetz dem Reiche eine solche Befugniß künftig eingeräumt werden könnte, allein nach Lage der dormaligen Gesetzgebung müsse sich Nedner ganz entschieden auf den Standpunkt des Herrn Geh. Hofrath v. Holtz stellen.

Mit dem Satze, daß für die Partikularstaaten, wenn auch keine juristische, so doch eine moralische Verpflichtung bestehe, alles das zu thun, was im militärischen In-

teresse beansprucht werde, könne sich Redner durchaus einverstanden erklären; die Hauptfrage bleibe aber stets, was für die finanzielle Seite hieraus folge, d. h. wie hoch die Beitragsleistungen zu bemessen seien, und für die praktische Lösung dieser Frage werde daraus keinerlei Moment gewonnen.

Deßhalb sei der von den verbündeten Regierungen eingenommene Standpunkt, sich nicht in weitläufige staatsrechtliche Erörterungen einzulassen, der allein richtige und so habe man sich bestrebt, die Sache praktisch mit möglichst wenig Aufsehen, möglichst wenig Worten und möglichst wenig Verstimmung auf allen Seiten zu Stande zu bringen, und dieser Weg habe rasch zu einer Verständigung geführt.

Man habe nach dem aus den Eisenbahnanlagen den Einzelstaaten voraussichtlich erwachsenden Nutzen die Beitragsleistung zu bemessen gesucht. Aber auch dieser scheinbar so sehr einfache Vertheilungsmodus habe ungemaine Schwierigkeiten bereitet, denn es könne nicht darauf ankommen, wie hoch ein Dritter den zu erwartenden Vortheil taxire, sondern nur darauf, wie hoch der betreffende Staat selbst denselben anschlage.

Im Verlaufe der langwierigen Erörterungen über diesen Punkt sei auch erwogen worden, ob nicht mindestens ein Beitrag in der Höhe der Kosten einer Sekundärbahn zwischen den Endstationen der betreffenden Linie geleistet werden solle, allein dieser Vorschlag erscheine nur annehmbar, wenn der betreffende Staat ohnedies eine Sekundärbahn auf der fraglichen Strecke erbaut haben würde, was für Baden im gegebenen Falle entschieden verneint werden müsse. Schließlich habe man sich dahin geeinigt, die Kostenfrage nach Nützlichs- und Zweckmäßigkeitsgründen zu entscheiden, wobei als Grundsatz zu gelten habe, daß das Reich unter keinen Umständen mit der Unterhaltung und dem Betriebe der Bahnen belastet werden dürfe, da dieser Aufgabe die Einzelstaaten mit viel geringeren Kosten nachzukommen vermöchten. Bei diesem Grundsatz aber sei es überhaupt am förderlichsten erschienen, wenn das Reich das Eigenthum der in Frage stehenden Bahnen nicht übernehme, sondern dasselbe den Staaten überlasse, deren Gebiet sie berührten. Die Großh. Regierung habe denn auch von Anfang an erklärt, daß sie gegen die Erbauung der Bahnen nichts einzuwenden habe, daß sie aber nicht in der Lage sei, dieselben auf Landeskosten zu erstellen, wohl aber sei sie bereit, sofern die vom Reiche zu erbauenden Bahnen ihr überlassen würden, dieselben zu unterhalten und zu betreiben.

Schließlich habe man sich über die Höhe eines Beitrags zu den Baukosten verständigt, weil man angenommen, daß dadurch in den weiteren Instanzen, die diese Sache noch zu durchlaufen habe, die Annahme der Vorlage leichter durchzusetzen sein würde. Mit einem Beitrag von 5 Prozent zu den Baukosten könne Baden immerhin zufrieden sein, wenn ihm dafür das Eigenthum an den neuen Linien zugestanden werde. Hinsichtlich der zweiten Geleise müsse zugegeben werden, daß dieselben den Betrieb erleichterten und die Sicherheit desselben erhöhten, und mit Rücksicht darauf habe man sich zu einem Beitrage von 15 Prozent der Anlagelkosten verstanden. So sei nach der Ueberzeugung der Großh. Regierung der Zweck durch die getroffenen Vereinbarungen in einer allen Theilen annehmbaren Art und Weise erreicht und zugleich für künftige ähnliche Fälle ein werthvoller Fingerzeig gegeben worden.

Geh. Rath Dr. Schulze betont diesen Ausführungen gegenüber, daß ihm seitens der Kommission der Auftrag geworden sei, die Sache vom rein staatsrechtlichen Gesichtspunkte zu beleuchten; daran habe er sich in seinen Ausführungen strenge gehalten, in deren Verlaufe er ja wiederholt hervorgehoben habe, daß ein deutscher Bundesstaat niemals sich hartnäckig weigern werde, die im Interesse der Landesvertheidigung erforderlichen Anlagen an bestehenden Bahnen, insbesondere zweite Geleise zu erstellen. Immerhin sei es nicht ohne Interesse gewesen, auch die rechtliche Seite der Sache neben der wirtschaftlichen und politischen in's Auge zu fassen. Redner schließt mit dem Ausdruck des Dankes gegen die Großh. Regierung und insbesondere den Chef des Finanzministeriums für die vorzügliche Führung der Geschäfte in der zur Berathung stehenden schwierigen Angelegenheit, indem er hervorhebt, daß es in glänzender Weise gelungen sei, mit der Erfüllung der patriotischen Pflichten gegen das Reich die Wahrung der Sonderinteressen des Landes auf's beste zu verbinden.

Kommerzienrath Diffené äußert sich in seinem Schlussworte dahin, daß Art. 41 der Reichsverfassung auch in der Kommission Gegenstand der Erörterung gewesen sei und daß auch dort schon zwei verschiedene Anschauungen betreffs der Frage der zweiten Geleise sich geltend gemacht hätten. Eine Beschlußfassung hierüber sei in der Kommission nicht erfolgt und hätte auch einen Einfluß auf die endgiltige Entscheidung der Kommission nicht gehabt. Redner will auf das Materielle dieser Frage nicht eingehen, da seine Privatmeinung doch nur untergeordnete Bedeutung habe, und spricht seine Freude darüber aus,

daß die Vorredner mit dem Kommissionsbericht ihr Einverständnis erklärt hätten, sowie daß die Diskussion von warmen patriotischen Empfindungen, insbesondere aber von dem Geiste jener Opferwilligkeit getragen gewesen sei, von dem sich die Großh. Regierung bei Abschluß jener Verträge hätte leiten lassen.

Der Kommissionsantrag wurde hierauf seitens des Hohen Hauses einstimmig angenommen.

Weiter berichtet Kommerzienrath Diffené namens der Kommission über den Gesetzesentwurf, die Feststellung eines Nachtrages zum Staatshaushaltsetat für die Jahre 1886 und 1887 betreffend und beantragt, unter Genehmigung des abgekürzten Verfahrens, das Hohe Haus wolle demselben zustimmen.

Beilage Nr. 10 (ungedruckt).

Dieser Antrag wird ohne Diskussion bei Namensaufruf einstimmig zum Beschluß erhoben.

Nach einer geschäftlichen Mittheilung des Secretärs, Senatspräsidenten Dr. von Stöffer, wegen Erneuerung des auf dem vorigen Landtag abgeschlossenen Druckvertrags für die Tagung des außerordentlichen Landtags, mit welcher das Hohe Haus einverstanden ist, erklärt Staatsminister Dr. Turban Folgendes:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Bei der Eröffnung des gegenwärtigen Landtags ging die Meinung dahin, daß seine Aufgabe sich auf die Eisenbahnvorlagen zu beschränken habe, welche jetzt dank der von beiden Hohen Kammern ihnen zugewendeten, ebenso raschen als einsichtsvollen Behandlung die erwünschte Erledigung gefunden haben.

Inzwischen nehmen aber die bei dem Reichstag schwebenden Verhandlungen über die Branntweinsteuer einen Verlauf, welcher uns vor die Frage stellen kann, ob es nicht angemessen sein werde, Ihre Thätigkeit, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, und die des anderen Hohen Hauses auch noch für die Stellungnahme Badens zu diesem wichtigen Theile der Steuergesetzgebung in Anspruch zu nehmen. Hierüber Entschliebung zu fassen ist zur Zeit nicht thunlich.

Um aber wenigstens die Möglichkeit dieses Vorgehens

je nach dem Ausfall der Reichsbeschlüsse und dem Ergebnis der diesseits noch anzustellenden Erwägungen so lange offen zu halten, als dies verfassungsmäßig zulässig ist, scheint es der Großh. Regierung rathsam, daß die außerordentliche Ständeversammlung nicht sofort geschlossen, sondern vorerst nur vertagt werde.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben dem hierauf gerichteten Vorschlag des Staatsministeriums Höchsthre Zustimmung zu ertheilen geruht. Erhaltenem Auftrage gemäß beehre ich mich, das bezügliche Allerhöchste Reskript zur Kenntniß der Hohen Kammer zu bringen. Dasselbe lautet:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Jähringen.

Wir haben beschlossen, die außerordentliche Ständeversammlung vom 13. dieses Monats an bis auf Weiteres zu vertagen, und beauftragen den Präsidenten Unseres Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Turban, diese Unsere Entschliebung den beiden Kammern zu eröffnen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 10. Juni 1887.

(gez.) **Friedrich.**

(gez.) Turban.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:

(gez.) C. Ganz.

Was den Zusammentritt des Landständischen Ausschusses anbelangt, so erlaube ich mir, um jeder aus der alternativen Fassung seiner Einberufung etwa abzuleitenden Ungewißheit vorzubeugen, die Bemerkung, daß durch die soeben verkündete Vertagung des Landtags nunmehr als der feststehende Tag der Eröffnung der Ausschusssitzungen der nächste Montag, der 13. dieses Monats, zu gelten hat.

Hierauf erfolgte durch den Präsidenten der Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

die Secretäre:

Dr. K. v. Stöffer.

Graf v. Helmstatt.

Dritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 29. Juni 1887.

Gegenwärtig:

die Herren: Graf v. Helmstatt, Graf v. Kagened, Freiherr Ernst August v. Göler, Freiherr Karl v. Göler, Geheimer Hofrath Dr. v. Holt, Geheimer Rath E. v. Seyfried, Geheimer Rath Dr. Knies, Senatspräsident Dr. v. Stösser, Kommerzienrath Diffené, Fabrikhaber Sander, Kaufmann Koppel, Gutsbesitzer Stein.

Von Seiten der Regierung:

Der Präsident des Staatsministeriums, Herr Staatsminister Dr. Turban.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Herrn Freiherrn Karl Rüdert von Collenberg-Bödighcim.

Zu Beginn der Sitzung heißt der Präsident die Mitglieder des Hohen Hauses mit dem Bemerkten willkommen, die heute beginnende zweite Abtheilung des außerordentlichen Landtags werde, wie er hoffe, auch nur von kurzer Dauer sein. Da die Sache dränge, habe er sich erlaubt, von der Regel, wonach an Feiertagen einer der beiden christlichen Konfessionen keine Sitzung abgehalten werden solle, eine Ausnahme zu machen, in der Hoffnung, daß die katholischen Mitglieder dieses Hohen Hauses wegen des baldigen Schlusses der heutigen Sitzung dennoch in der Lage sein würden, ihren kirchlichen Pflichten nachzukommen.

Graf von Kagened vermag die Dringlichkeit der Sache nicht anzuerkennen und ist darum von der Erklärung des Präsidenten, welche er erwartet habe, nicht befriedigt. In den vielen Jahren, seit welchen Redner diesem Hohen Hause anzugehören die Ehre habe, sei niemals eine Sitzung auf einen hohen katholischen Feiertag anberaumt worden; er hoffe, es werde das erste und letzte Mal sein, daß die Mitglieder des Hohen Hauses an einem kirchlichen Festtage hier versammelt seien.

Präsident Freiherr von Rüdert erwidert, die Sache sei allerdings insoferne von Dringlichkeit gewesen, als man im Voraus nicht habe wissen können, ob nicht das andere Hohe Haus in seiner gestrigen Sitzung eine Art der

Geschäftsbehandlung der Branntweinsteuervorlage beschließe, welche eine Beschlußfassung über diesen Gegenstand in einer noch in dieser Woche abzuhaltenden Sitzung der Ersten Kammer erfordert hätte.

Staatsminister Dr. Turban übergibt eine Ausfertigung des Allerhöchsten Reskripts, welches die Wieder-einberufung der seit dem 13. d. M. vertagten außerordentlichen Ständerversammlung auf den gestrigen Tag verfügt.

Beilage Nr. 11.

Entschuldigungsschreiben wegen Fernbleibens von der heutigen Sitzung liegen vor seitens Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Löwenstein-Vertheim-Freudenberg, des Freiherrn von Bodman, des Freiherrn von Hornstein und des Geh. Rathes Dr. Schulze; Seine Großh. Hoheit Prinz Karl von Baden theilt mit, daß Höchstderselbe der heutigen Sitzung erst von 10 Uhr ab wird beiwohnen können.

Beilagen Nr. 12 bis 14 (ungedruckt).

Das Sekretariat bringt folgende Einläufe zur Kenntniß des Hohen Hauses:

1. Bitte der Gemeinden Leipferdingen, Thengen und Watterdingen um Errichtung eines Bahnhofes bei Leipferdingen.

Beilage Nr. 15 (ungedruckt).

2. Eingabe der Handelskammer für den Kreis Offenburg und Amtsbezirk Ettenheim in Lahr, das Branntweinsteuergesetz betr.

Beilage Nr. 16 (ungedruckt).

Der Präsident schlägt hierauf vor, für die Branntweinsteuervorlage eine Kommission zu wählen, indem er dem Ermessen des Hohen Hauses anheimstellt, ob dieselbe aus fünf oder sieben Mitgliedern bestehen solle.

Graf von Kageneck beantragt eine Kommission von fünf Mitgliedern; nach Unterstützung dieses Antrages durch Freiherrn E. A. von Göler erklärt sich das Hohe Haus damit einverstanden.

Nach einer kurzen Unterbrechung der Sitzung behufs Besprechung über die Wahl werden die Herren

Graf von Kageneck,

Freiherr Ernst August von Göler,

Geheimer Rath Dr. Schulze,

Kommerzienrath Dissené und
Fabrikhaber Sander

in die Kommission gewählt.

Die Eingabe der Handelskammer in Lahr wird dieser Kommission überwiesen.

Geheimer Hofrath von Holz bittet, mit Rücksicht auf die Eröffnung der oberrheinischen Gewerbeausstellung in Freiburg die nächste Sitzung nicht auf kommenden Samstag anberaumen zu wollen.

Nach der Erklärung des Präsidenten, daß die nächste Sitzung vor Anfang kommender Woche nicht stattfinden werde, wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

die Secretäre:

R. Graf v. Helmstatt.

Dr. R. v. Stöffer.

Vierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Juli 1887.

Gegenwärtig:

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden, die Herren: Prälat Dr. Doll, Freiherr v. Bodman, Graf v. Helmstatt, Freiherr v. Hornstein, Graf v. Kageneck, Freiherr Ernst August v. Göler, Geheimer Rath Dr. Schulze, Geheimer Hofrath Dr. v. Holz, Geheimer Rath E. v. Seyfried, Geheimer Rath Dr. Knies, Senatspräsident Dr. v. Stöffer, Kommerzienrath Dissené, Fabrikhaber Sander, Kaufmann Koppel, Gutseffiger Stein.

Von Seiten der Regierung:

Der Präsident des Finanzministeriums Herr Geheimer Rath Ellstätter und Herr Ministerialrath Lewald.

Unter dem Voritze des Präsidenten Herrn Freiherrn Karl Rüdiger von Collenberg-Bödigheim.

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 9 Uhr und macht die Mittheilung:

- a. von einer Zuschrift des Präsidiums der zweiten Kammer, inhaltlich deren jenes Hohe Haus den Gesetzesentwurf, die Besteuerung des Branntweins betr., in etwas veränderter Fassung angenommen hat,

Beilage Nr. 17;

- b. von einer Zuschrift des Prorektors und Senats der Universität Freiburg, mit welcher ein Exemplar der bei Uebergabe des Prorektorats gehaltenen Reden sowie das neueste Adreßbuch dieser Hochschule übergeben werden, sowie

c. von einem Schreiben der Direktion der Oberrheinischen Gewerbeausstellung zu Freiburg, in welchem um gefällige Benachrichtigung gebeten wird, falls einige Mitglieder des Hohen Hauses geneigt sein sollten, gemeinschaftlich einen Besuch der genannten Ausstellung in Verbindung mit einer Fahrt auf der Höllenthalbahn auszuführen.

Weiter gibt der Präsident bekannt, daß Seine Erlaucht der Graf zu Leiningen-Billigheim wegen Unwohlseins verhindert ist, an der heutigen Sitzung theilzunehmen.

Vor Eintritt in die eigentliche Tagesordnung schlägt der Präsident vor, die bei dem Hohen Hause eingekommene Petition der Gemeinden Thengen und Leipferdingen um Errichtung einer Eisenbahnstation bei dem letzteren Orte dem Freiherrn v. Hornstein-Binningen als demjenigen Mitgliede des Hohen Hauses, welches in dieser Sache am meisten Lokalkenntnisse habe, mit der Bitte zuzustellen, am Schlusse der heutigen Sitzung einen kurzen Bericht über diese Petition zu erstatten.

Das Haus erklärt sich mit diesem Vorschlage einverstanden.

Hierauf erstattet Freiherr Ernst August v. Göler namens der Kommission mündlichen Bericht über den Gesetzentwurf die Besteuerung des Branntweins betr. und gelangt zu dem Antrage, das Hohe Haus wolle demselben in der Fassung, welche er durch die zweite Kammer erhalten habe, zustimmen, und über diesen Antrag in abgekürztem Verfahren beraten.

Beilage Nr. 18.

In der hieran sich anknüpfenden Diskussion ergreifen nun das Wort:

Kommerzienrath Dissené: Derselbe erklärt sich in allen Punkten mit den Ausführungen des vortrefflich ausgearbeiteten Berichts einverstanden und weist darauf hin, daß wohl selten ein Steuergesetz, das solch' erhebliche Summen dem Staate zur Verfügung stellen solle und deshalb weite Kreise des Volkes nicht unbeträchtlich belaste, eine so freundliche Aufnahme wie das vorliegende gefunden habe. Lege man sich die Frage vor, welches die Gründe dieser freundlichen Aufnahme seien, so gelange man zu den Erwägungen, wie sie in dem Kommissionsbericht so übersichtlich zusammengestellt seien. Einmal komme hierbei die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit in Betracht, dem Reiche behufs Erfüllung seiner großen Aufgaben hinreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, was nur durch eine Reform der indirekten Besteuerung sich habe herbeiführen lassen, da es vom Standpunkte eines ordentlichen Haushalts nicht thunlich scheine, Jahr für Jahr mit

immer neuen Anlehen die Bedürfnisse des Reichs zu decken. Mit Befriedigung erkenne man weiter an, daß in dem Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni d. J. ein längst gestelltes Postulat erfüllt worden sei, indem ein so steuerfähiges Objekt wie der Branntwein gehörig zur Steuer beigezogen werde, und endlich führe dazu — und dies sei in diesem Hause noch nicht zur Sprache gebracht worden — eine Vergleichung des jetzigen Gesetzes mit der früher an den Reichstag gelangten Branntweinsteuervorlage, welche sehr zu Gunsten des jetzigen Gesetzes ausfalle, da jene frühere Vorlage auf monopolistischer Grundlage aufgebaut gewesen sei und im Falle ihrer Erhebung zum Gesetze eine Reihe von Gewerbe- und Handeltreibenden in ihrer Existenz vernichtet haben würde, während das kürzlich erlassene Reichsgesetz die legitimen Verhältnisse und die wohl erworbenen Rechte von Landwirtschaft, Handel und Industrie schütze und fördere. Deshalb sei die Kommission dazu gelangt, dem Hohen Hause zu empfehlen, seine Zustimmung zum Eintritt Badens in die norddeutsche Branntweinsteuergemeinschaft durch Annahme des von der Großh. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfs zu geben. Allerdings müsse man für diesen Eintritt einen Preis bezahlen, welcher in dem Verzicht auf das Baden zustehende Reservatrecht der selbständigen badischen Branntweinbesteuerung und in der Aufgabe des bisherigen badischen Branntweinsteuergesetzes bestehe, allein dieser Preis sei keineswegs zu hoch. Freilich habe die bisherige Autonomie auf diesem Gebiete insofern hohen Werth gehabt, als sie der Großh. Regierung die Möglichkeit geboten, die Interessen des badischen Brennereigewerbes ausgiebig zu schützen.

Mit Rücksicht hierauf hätten sich daher auch anfangs die inländischen Großbrenner ablehnend gegen die dem Reichstag zur Beschlußfassung unterbreitete Gesetzesvorlage verhalten, weil sie befürchteten, es könnte beim Zustandekommen des Gesetzes in Folge des Eintritts Badens in die Gemeinschaft ihre bisherige günstige Lage in eine ebenso ungünstige umgewandelt werden, die sie schutzlos der übermächtigen Konkurrenz Norddeutschlands preisgebe. Indessen seien dieselben von dieser Anschauung nunmehr abgekommen, nachdem sich gezeigt habe, daß ihnen alle bisherigen Vortheile durch das neue Gesetz gesichert würden, welches außerdem für Handel und Industrie ganz zweifellos eine bedeutende Erleichterung gegen den seitherigen Zustand gewähre. Was diese Gebiete anlange, so könne Redner aus seiner eigenen Erfahrung als Handelskammerpräsident bezeugen, wie bittere Klagen seit Jahren in allen Handelskreisen wegen der Zoll-

schranken geführt worden, mit welchen sich die deutschen Staaten in Bezug auf den Branntwein und die aus solchem hergestellten Produkte gegenseitig in einer Weise abgeschlossen hätten, daß überall dem Geschäfte unüberwindbare Hindernisse bereitet worden wären. Noch ungleich viel schlimmer als der Handel seien die Gewerbe daran gewesen, welche bei ihrer Produktion Spiritus als Roh- oder Hilfsmaterial verarbeiteten; denn bei dem Abjage ihrer Produkte nach Norddeutschland hätte die Uebergangssteuer von dem in der Waare enthaltenen Branntwein entrichtet werden müssen und behufs Feststellung des Alkoholgehaltes seien die Fässer geöffnet, die Flaschen entkorkt, die Emballagen zerstört, ja oftmals die Waare geradegu unverkäuflich gemacht worden. Gegen diese Uebelstände habe die Handelskammer in Mannheim jahrelang einen nachdrücklichen Kampf geführt, in welchem dieselbe seitens der Großh. Regierung in dankenswerther Weise Unterstützung und bei der norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft auch einiges Entgegenkommen gefunden habe, so daß es schließlich gelungen sei, jene Mißstände zum Theil zu beseitigen, allein vollständig sei dies noch nicht gelungen, dieses Ziel werde sich erst mit dem Eintritt Badens in die Branntweinsteuergemeinschaft erreichen lassen.

Wenn Nebner gesagt habe, daß das neue Reichsgesetz über die Branntweinbesteuerung ein gutes sei, so wolle er damit doch nicht behaupten, daß es vollkommen sei, vielmehr erkenne er an, daß demselben einzelne Mängel anhafteten; allein dieselben würden durch die Vorzüge weit in den Schatten gestellt. Die zahlreichsten Angriffe richteten sich gegen die Differenzirung der Verbrauchsabgabe zwischen 0,50 und 0,70 M. vom Liter reinen Alkohols, indem behauptet werde, dieselbe stelle lediglich einen Gewinn für die Großbrenner dar. Diese Behauptung würde zutreffen, wenn die Großbrenner im Stande wären, das von ihnen zu produzirende Branntweinquantum beliebig zu reguliren; allein dem sei keineswegs so, denn die Menge des produzierten Alkohols hänge ab vom erzeugten Kartoffelquantum und dieses wieder bestimme sich nach der Zahl der bebauten Morgen Feldes und nach dem Ausfall der Ernte, und so werde es kommen, daß im Allgemeinen das Angebot von Branntwein nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes gegen bisher gleich bleibe, während sich infolge der erhöhten Steuer der Konsum und damit auch die Nachfrage mindere, und infolge dessen werde nach den Regeln der Preisbildung eine Preisverschiebung nach unten eintreten. Deshalb möge man ja nicht glauben, die Lage der Großbranntweimbrenner werde

nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes eine brillante sein; der Weltmarkt spreche trotz der hohen Schutzzölle ein zu gewichtiges Wort bei der Preisbildung mit, denn sei der Weltmarktpreis sehr billig, so müßten alle einheimischen Brenner suchen, ihr Produkt auf dem inländischen Markte unterzubringen, und dadurch werde der Preis gedrückt, oder es werde eine Einfuhr von fremdem Spiritus stattfinden, wenn die Differenz zwischen dem Preise auf dem Weltmarkte und auf den deutschen Märkten die Höhe des Eingangszolles erreiche.

Die Güte des Gesetzes werde bedingt von der Art und Weise seiner Handhabung im Einzelnen und von der Art der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zu demselben; hierbei eröffne sich der Großh. Regierung ein Gebiet, auf welchem dieselbe einen wohlthätigen Einfluß ausüben könne. In dieser Beziehung verweist Nebner auf die im Gesetz vorgezeichnete Möglichkeit der Stundung der Abgabe ohne bezw. gegen Sicherheitsleistung und erklärt es für begehrenswerth, daß der Bewegung der unversteuerten Waare thunlichst wenig Hindernisse bereitet würden, indem er dem Wunsche Ausdruck verleiht, es möchte das erst kürzlich erlassene bezüglich badische Regulativ, welches als musterbildig bezeichnet werden könne, auch in der kommenden Periode in seinen Grundzügen maßgebend bleiben. Hinsichtlich der Bestimmungen über die Denaturirung des Branntweins bitte Nebner um möglichste Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Industrie und insbesondere um Erleichterung des Handels mit denaturirtem Branntwein, ein Gebiet, auf welchem bisher noch Vieles zu wünschen gewesen wäre. Immerhin habe man mit Bezug auf alle diese Dinge in Baden bisher am allerwenigsten Grund gehabt, Klage zu führen, und diesem Umstande sei es zu danken, daß sich im Großherzogthum gewisse Industriezweige gebildet hätten, die andernfalls nie und nimmermehr bei uns sich niedergelassen haben würden, ein Beweis dafür, wie es eine Regierung in der Hand habe, durch weise Maßnahmen und billige Rücksicht eine Industrie in's Leben zu rufen und zu heben. Nebner hege deshalb das vollste Vertrauen zur Großh. Regierung, daß sie, was an ihr liege, auch die Ausführungsbestimmungen zum neuen Branntweinsteuergesetz in dem gleichen Geiste des Wohlwollens treffen werde, welchen sie bisher stets bewiesen habe.

Prälat Dr. Doll: Man möge sich nicht wundern, wenn der Vertreter einer Kirche des Landes bei der Berathung über ein Branntweinsteuergesetz das Wort ergreife; allein in der Begründung des Reichsgesetzes sei hervorgehoben, daß die erhöhte Besteuerung des Branntweins nicht nur

eine wirthschaftliche und politische, sondern auch eine geistige und sittliche Bedeutung haben werde, da der übermäßige Branntweingenuß unzweifelhaft auf das Volkswohl einen höchst nachtheiligen Einfluß ausübe. Redner habe in seiner Stellung oftmals Gelegenheit gehabt, sich davon zu überzeugen, wie das Familienleben und die Sittlichkeit im höchsten Maße durch den zunehmenden Branntweingenuß geschädigt worden, welcher sich in Folge des Kleinverkaufs und des Mißrathens des Weins seit einer Reihe von Jahren in bedenklicher Weise vermehrt und sogar Weiber und Kinder ergriffen habe. Nicht nur die Gefängnisse und Irrenhäuser, sondern auch viele Privathaushaltungen gäben Zeugniß von den schrecklichen Folgen der Branntweinpest. Redner sei nicht in der Lage, zu beurtheilen, ob in dieser Beziehung durch die Vertheuerung und die Beschaffung besserer Qualität nachhaltig Wandel geschaffen werden, jedoch hoffe er dies aufrichtig im Interesse des allgemeinen Volkswohles und er wünsche, daß durch die polizeiliche Ueberwachung des Kleinverkaufs und des Ausschanks des Branntweins die Staatspolizei in bisheriger Energie auch künftig das Ihre dazu beitrage, dieses Gift, welches an dem inneren Leben des Volkes freße, allmählich wieder aus dem Körper des Volkes zu entfernen.

Geheimer Rath Dr. Schulze will auf die volkswirthschaftliche, ethische und politische Seite dieses wichtigen Gesetzes, in welchem er nächst den großen Reichsjustizgesetzen den bedeutendsten Fortschritt in der Entwicklung unserer Reichsinstitutionen erblicke, nach den gründlichen Ausführungen der Vorredner nicht eingehen und sich nur auf einige trockene, staatsrechtliche Bemerkungen beschränken. Staatsrechtliche Sätze pflege man häufig als Theorie ohne Bedeutung im praktischen Leben zu bezeichnen; wer inmitten der Geschäfte stehe, sehe, daß in weitaus den meisten Fällen Konvenienz und guter Wille den Ausschlag geben, allein die staatsrechtlichen Fundamente seien doch immer die Grundsäulen, die unter Umständen sehr praktisch werden könnten und die, wenn sie auch im Allgemeinen im Hintergrunde stünden, doch von maßgebender Bedeutung blieben. Redner wolle es sich deshalb nicht versagen, die wichtigsten Momente der bei dem vorliegenden Gesetzentwurf in Betracht kommenden staatsrechtlichen Fragen hervorzuheben.

Die Reservatrechte seien im Wesentlichen durch die Pariser Verträge entstanden, denn die norddeutsche Bundesverfassung mit ihrer zu Gunsten der Hansestädte wegen ihrer Freihafenstellung getroffenen Sonderbestimmung kannte sie nur in beschränktem Umfange, da der

vielbedeutende Satz des Artikel 78 Abs. 2 der Reichsverfassung in der norddeutschen Bundesverfassung noch nicht enthalten gewesen sei. Jene Bestimmung, wonach die einzelnen Staaten eingeräumten bestimmten Rechte nur mit Zustimmung derselben abgeändert werden könnten, tauchte zuerst in dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vom 15. November 1870 auf und lehre wieder in den Verträgen mit Bayern und Württemberg, aus welchen er in die gegenwärtige Redaktion der Reichsverfassung übergegangen sei. Während Bayern und Württemberg eine Fülle von Sonderrechten sich gesichert hätten, habe Baden bei der patriotischen Gesinnung seines Fürsten mit der äußerst geringen Zahl von zwei Reservatrechten vorlieb genommen, der Besteuerung des Branntweins und des Bieres, und habe dies wahrlich nicht aus politischen, sondern aus rein wirthschaftlichen Gründen gethan, weil es ihm damals wegen der ganz verschiedenartigen Verhältnisse unmöglich gewesen sei, in die norddeutsche Bier- und Branntweinsteuergemeinschaft einzutreten. Dadurch seien für diese Artikel inmitten des Deutschen Reiches Zolllinien entstanden.

Vor längerer Zeit schon sei für Baden auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, in die Gemeinschaft einzutreten, allein zur Durchführung eines so schwerwiegenden Schrittes müßten immer erst wichtige und dringende Ereignisse den Anstoß geben, wie sie neuerdings in der finanziellen Nothlage des Deutschen Reichs sich geltend gemacht hätten. Um ihr abzuhelpen sei das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni d. Js. zu Stande gekommen, welches Kommerzienrath Dissen so trefflich charakterisirt habe. Es seien verschiedene staatsrechtliche Wege in Vorschlag gebracht worden, welche zu dem Eintritt der drei süddeutschen Staaten in die norddeutsche Branntweinsteuergemeinschaft führen würden; man habe sich schließlich — und dies mit Recht — dafür entschieden, daß die Vertreter der süddeutschen Regierungen in die Beratungen des Bundesraths über das neue Branntweinsteuergesetz unter der Bedingung der Zustimmung ihrer Regierungen eintreten sollten. Auf diese Weise sei dann das Gesetz so weit zu Stande gekommen, daß die süddeutschen Regierungen ihren Beitritt bereits unter gewissen Voraussetzungen in Aussicht gestellt hätten. Würden diese eintreten, dann würden die Reservatrechte der Branntweinbesteuerung wesentlich modifizirt werden. In dieser Hinsicht stimme nämlich Redner der Meinung der Großh. Regierung und des bayrischen Finanzministers von Nibel bei, daß das Reservatrecht durch den Eintritt in die Gemeinschaft auf der Grundlage des Reichsgesetzes

nicht beseitigt, sondern nur modifizirt werde. Dies gehe daraus hervor, daß in dem Gesetze für die neu eintretenden Staaten Rechte von wichtiger Bedeutung stipulirt worden seien, so die Vertheilung der Ueberschüsse nach der matrícularmäßigen Bevölkerung, die Beibehaltung der Selbstverwaltung der Steuer nach der Analogie der Zölle und andere mehr. Dadurch, daß diese Punkte im Gesetze enthalten seien, würden dieselben zu einer Art beschränkter Reservatrechte, die nur mit Zustimmung des betreffenden Staates geändert werden könnten. Wohl sei im Reichstag das Bedenken geäußert worden, daß man darauf keine Rücksicht nehmen werde seitens der Reichsgesetzgebung, sondern daß dieselbe einfach über diese Schranke hinwegschreiten werde. Dem sei nur entgegenzuhalten, daß gegen Vergewaltigung keinerlei verfassungsrechtliche Bestimmung schützen könne; jedenfalls siehe fest, daß die §§ 39 u. 47 d. Ges., die die oben erwähnten Bestimmungen enthielten, die gleichen Garantien böten wie das frühere Reservatrecht nach § 77 Abf. 2 der Reichsverfassung. Regelmäßig würden allerdings nur die in der Verfassung enthaltenen Sonderrechte als wirkliche Reservatrechte betrachtet, allein auch bisher schon sei einigen in den Schlußprotokollen enthaltenen Bestimmungen der Charakter eines Reservatrechts beigemessen worden und so würde es auch mit den erwähnten Bestimmungen des Gesetzes gehalten werden. Es wäre daher eine der Reichsgesetzgebung nicht zuzutrauende Vergewaltigung, wenn sie ohne Zustimmung der betreffenden Staaten einstens über diese Zugeständnisse sich hinwegsetzen wollte.

Die schwierigste der im vorliegenden Falle auftauchenden staatsrechtlichen Fragen sei, was man unter der nach Art. 78 Abf. 2 der Reichsverfassung zu Abänderungen derjenigen Vorschriften, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten festgestellt seien, erforderlichen Zustimmung des berechtigten Bundesstaats zu verstehen habe. Dieser Punkt habe insbesondere in Württemberg und Bayern den Gegenstand einer Kontroverse gebildet zwischen der Regierung und der Volksvertretung. Es frage sich, ob die Regierung für sich allein oder nur in Verbindung mit der Volksvertretung den Verzicht auf ein Reservatrecht aussprechen könne. Nach des Redners Meinung siehe so viel fest, daß eine Bundesregierung dann für sich allein diese Befugniß habe, wenn das betreffende Sonderrecht außerhalb des Gebiets der Gesetzgebung und der Besteuerung liege, was sehr wohl vorkommen könne; in allen andern Fällen scheine die Mitwirkung der Volksvertretung erforderlich. In diesem Punkte sei die Staatsrechtswissenschaft zu einem sicheren Resultate gekommen, das

auch vom Bundesrathe anerkannt werde. Es liege ein Dualismus vor, da das Reichsstaatsrecht andere Postulate als das Landesstaatsrecht aufstelle. Dem Reiche gegenüber werde der Wille des Einzelstaates durch die Abgabe der Stimme des Bevollmächtigten im Bundesrathe dargethan; wie die Instruktion des Bundesrathsbevollmächtigten zu Stande komme, sei Sache des Landesstaatsrechts. Das Reich ignore das Zustandekommen der Instruktion des Bevollmächtigten; selbst eine mit Verletzung der Landesverfassung zu Stande gekommene Stimmabgabe sei nach Reichsrecht gültig, während allerdings das betreffende Ministerium für die Ertheilung der Instruktion nach Landesrecht verantwortlich bleibe. Sollte selbst ein Ministerium in diesem Falle wegen Verletzung landesrechtlicher Normen oder wegen Gefährdung von Staatsinteressen im Wege der Ministeranklage nachträglich verurtheilt werden, das mit seiner Zustimmung zu Stande gekommene Reichsgesetz sei gleichwohl unanfechtbar. Ganz anders aber liege die Sache nach dem Landesstaatsrecht; dasselbe sei in dieser Beziehung durch die Reichsverfassung nicht geändert worden; seine Grundsätze über die Gesetzgebung und die Besteuerung beständen fort und darnach würde sich eine Regierung einer Rechtsverletzung schuldig machen, wenn sie unbekümmert um das Landesstaatsrecht, das für die Gesetzgebung und die Besteuerung die Einholung der Zustimmung der Stände vorschreibe, ihren Bundesrathsbevollmächtigten von sich aus instruiren, Vorlagen zuzustimmen, welche jene Gebiete berührten. Redner begrüße es deshalb freudig, daß sämtliche süddeutschen Staaten erklärten, sie würden nur dann der Gemeinschaft beitreten, wenn dazu die Zustimmung ihrer Landtage erfolgt sei. In der Begründung der Vorlage der Großh. Regierung werde denn auch in dieser Hinsicht dasselbe gesagt, was der Kommissionsbericht der zweiten Kammer ausspreche; letzterer habe lediglich den konstitutionellen Standpunkt etwas bestimmter zum Ausdruck gebracht.

Zum Schluß spricht Redner seine Freude darüber aus, daß auch in der vorliegenden Frage die Großh. Regierung es verstanden habe, unter Beobachtung des Reichsstaatsrechts wie der Landesverfassung die Reichsinteressen mit den Landesinteressen in Einklang zu bringen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, es möchte dieses Gesetz dem großen gemeinsamen Vaterlande wie dem badischen Heimathstaate die schönsten Früchte tragen.

Geh. Hofrath Dr. v. Holz will der noch nicht besprochenen politischen Seite der Vorlage mit wenigen Worten Erwähnung thun und bemerkt, zum Glück sei nur von Seiten der Opposition der Versuch gemacht

worden, der Sache eine rein politische Bedeutung beizumessen, indem dieselbe behauptet hätte, das Gesetz diene lediglich den Interessen der Wohlhabenden und vertheuere dem Volke den zu seinem Lebensunterhalte so nothwendigen Branntweingenuß. Redner weist diese Behauptung ganz entschieden zurück, indem er wohl zugibt, daß, weil die breite Masse des Volkes die größte Menge des Branntweins konsumire, zunächst auch die Steuer vom Volke werde getragen werden, jedoch bestreitet, daß damit dem Volke ein Unrecht geschehe. Wenn es gelinge, durch die Erhöhung der Branntweinsteuer den Schnapskonsum zu mindern, so sei das lebhaft zu begrüßen, und je mehr dies geschehe, um so willkommener heiße Redner das vorliegende Gesetz. In keinem Theile des deutschen Vaterlandes sei der Branntweingenuß ein wirkliches Bedürfnis, das beweise das Vorgehen Amerikas, was in Gebieten, wo man wegen des Klimas mit viel mehr Grund ein solches Bedürfnis als vorliegend hätte annehmen können, denselben, und zwar ohne jeglichen gesundheitsschädlichen Nachtheil geradezu verboten habe. Redner verbreitet sich nun des Weiteren über das Vorgehen der amerikanischen Staaten gegen den Branntweingenuß und hält auf Grund dieser eingehenden Schilderungen der amerikanischen Zustände den Parteien, welche sich die demokratischen nennen, vor, wie das demokratischste Volk der Welt in der Erziehung des Branntweingenußes unendlich viel weiter gegangen sei, als wir dies zu thun im Begriff ständen, und wie dasselbe dieses Vorgehen als volkfreundlich im wahren Sinne des Wortes ansehe.

Der Präsident des Finanzministeriums, Geheimer Rath Ellstätter, dankt zunächst dem Hohen Hause für die freundliche Beurtheilung, welche die Regierungsvorlage bei allen Rednern gefunden habe, sowie dem Herrn Berichterstatter für seine lichtvolle Darlegung der Wirkungen, welche das Gesetz haben werde. Verlockend könnte es erscheinen, den vielen im Laufe der Diskussion hervorgetretenen Anregungen zu folgen und in eine Besprechung des Reichsgesetzes hinsichtlich seines Werthes, seiner wirtschaftlichen Bedeutung und der Anfechtungen einzutreten, die dasselbe erfahren habe.

Allein Redner wolle darauf verzichten und sich auf einige Bemerkungen über die Wechselwirkungen des Reichsgesetzes zu den Verhältnissen unseres badischen Heimathlandes beschränken.

Die Steuerreform, von welcher das Branntweinsteuergesetz nur einen Bestandtheil bilde, sei durch den Zwang der Verhältnisse in's Leben gerufen worden. Hinlänglich

bekannt sei, daß die finanzielle Lage des Reichs und der Einzelstaaten durch das große Anwachsen des Reichsaufwands ziemlich schwierig sich gestaltet habe. Die Ausgaben des Reichs hätten sich erheblich vermehrt, das Budget desselben habe sich in Folge dessen rasch vergrößert und die dem Reiche verfassungsmäßig zugewiesenen Einnahmen reichten bei Weitem nicht hin, die Ausgaben zu decken. In Folge dessen seien die Matrikularbeiträge in einer Weise angewachsen, daß dadurch die Einzelstaaten in nicht geringe Verlegenheit gerathen seien. Mit Rücksicht hierauf sei es geboten gewesen, zur Deckung dieser Ausgaben Mittel aufzubringen, und zu diesem Zwecke sei der Branntwein als das geeignetste Steuerobjekt erschienen. Die Erhöhung der Steuer auf Branntwein im Gebiete der bisherigen norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft würde sehr einfach gewesen sein, allein es hätten dabei auch die Verhältnisse der süddeutschen Staaten in Berücksichtigung gezogen werden müssen; diese hätten theilgenommen an den erhöhten Ausgaben zum Nutzen des Reichs und hätten deshalb auch darauf Anspruch gehabt, daß ihnen Deckungsmittel überwiesen würden, welche sie ohne Erhöhung der direkten Steuern in die Möglichkeit versetzten, den an sie herantretenden Bedürfnissen gerecht zu werden. Dieser Rücksicht auf die Gemeinsamkeit der Interessen sei es wesentlich zu danken, daß das Gesetz vom 24. Juni d. J. in einer für die süddeutschen Staaten annehmbaren Gestalt zu Stande gekommen sei und daß die Frage der Branntweinbesteuerung von der Bierbesteuerung vollständig losgelöst worden, während man beide Steuern bisher immer als im Zusammenhange stehend angesehen habe. Die süddeutschen Staaten könnten von dieser Lösung der Frage nur befriedigt sein.

Allerdings handle es sich dabei für Baden um die Aufgabe eines Reservatrechts, und einer der Herren Vorredner habe dies als den Preis bezeichnet, um welchen die Vortheile des Gesetzes erkaufte werden müßten. Redner stehe nicht an, zuzugestehen, daß in dem Verzicht auf ein Reservatrecht die Aufgabe eines Theiles unserer seitherigen Finanzhoheit liege; indessen sei die Finanzhoheit der Einzelstaaten auf dem Gebiete der indirekten Besteuerung schon längst an das Reich abgetreten worden, was auch gar nicht anders hätte sein können, wenn anders man nicht im Staatenbunde fortleben, sondern ein Reich haben wollte, welches einigermaßen wenigstens für seine Bedürfnisse mit eigenen Mitteln ausgestattet sein sollte. Dazu aber hätten sich nach der Auffassung aller Bundesstaaten die indirekten Steuern und die Zölle weitaus am

besten geeignet und kein Bundesstaat würde, wie Nedner glaube, Bedenken getragen haben, auch das Gebiet der Branntwein- und Bierbesteuerung von Anfang an dem Reiche zu überlassen, wenn nicht wirtschaftliche Gründe davon abgehalten hätten. Daß nur letztere beim Vorbehalt der selbständigen Besteuerung des Branntweins und des Bieres maßgebend gewesen seien, gehe aus der Reichsverfassung selbst hervor, wenn dieselbe in Art. 35 die Zusage enthalte, daß die Bundesstaaten ihr Bestreben darauf richten würden, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen. Aus politischen Gründen hätten die Bier- und Branntweinbesteuerung unbedenklich schon längst dem Reiche überlassen werden können, weil ja die indirekte Besteuerung durch das Reich die Selbständigkeit der Einzelstaaten insofern nicht tangire, als diese Steuern von den letzteren verwaltet und erhoben würden. Etwas Anderes würde die Ueberlassung einer direkten Steuer an das Reich bedeuten, weil die Verwaltung derselben, wie z. B. einer Reichseinkommensteuer, nur durch das Reich selbst bewirkt werden könnte.

Die wirtschaftliche Bedeutung des seitherigen Reservatrechts habe aufgehört, nachdem das Reichsbranntweinsteuergesetz derart gestaltet worden sei, daß der badische Brenneibetrieb recht wohl fortbestehen und prosperiren könne; im Jahre 1870 sei es in dieser Beziehung anders gewesen; damals würde die Ueberlassung des Bier- und Branntweinbesteuerungsrechts die Wirkung gehabt haben, daß unsere Einnahmen weder vermehrt noch vermindert, wohl aber die badischen Brenner in eine sehr schlimme Lage gebracht worden wären. Letzteres habe man vermeiden wollen und deshalb sei das Reservatrecht vereinbart und bis heute aufrecht erhalten worden, wiewohl dies von Jahr zu Jahr immer erheblichere Opfer uns auferlegt habe. Müßten wir jetzt auch mit der Biersteuer neben der Branntweinsteuer in die norddeutsche Steuergemeinschaft eintreten, so würden zwar die wirtschaftlichen Nachteile von früher behoben sein, allein ein finanzieller Erfolg würde nicht erzielt werden und unserm Bedürfnisse wäre daher damit nicht gedient; deshalb erscheine der Verzicht auf beide Reservatrechte zur Zeit nicht thunlich.

Das Branntweinsteuerreservat habe dormalen nur noch eine Art Affektionswerth für Denjenigen, welcher es für wünschenswerth halte, die auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung noch vorhandene Selbständigkeit fortzuerhalten, gleichviel, ob dieselbe an sich für den Staat mit nachtheiligen Folgen verbunden sei oder nicht. Die Gemein-

samkeit auch auf diesem Gebiet sei gewiß ein wünschenswerthes Ziel für das Reich wie für den Einzelstaat und die Aufgabe des Branntweinsteuerreservatrechts setze die süddeutschen Staaten in den Stand, den vielen Bedürfnissen des Reichs und des Staates gerecht zu werden, was andernfalls ohne erhebliche Erhöhung der direkten Steuern nicht möglich gewesen wäre. Es habe im Reichstage an Stimmen nicht gefehlt, welche die in dem Reichsgesetz vom 24. v. M. den süddeutschen Staaten zugestandenen Vortheile abfällig beurtheilten, so daß es der patriotischen Haltung der Mehrheit bedurft habe, um über diese Schwierigkeiten hinwegzukommen; diese Zugeständnisse in den sogenannten neuen Reservatrechten seien sehr werthvoll.

Die Einräumung einer feinen Quote von 3 Liter für den Kopf der Bevölkerung, welche zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe an Branntwein produziert werden könne, sei von höchster Bedeutung, weil bei der Verschiedenartigkeit der Produktionsbedingungen zwischen Norddeutschland und Süddeutschland andernfalls zu befürchten wäre, daß die süddeutsche Produktion vermöge der alle drei Jahre zu erneuernden Zuteilung des Quantum nach und nach von der norddeutschen völlig absorbiert würde. Wiewohl die süddeutschen Brenner unter ungünstigeren Bedingungen arbeiteten, so würden sie doch die Konkurrenz der norddeutschen auf die Dauer deshalb aushalten können, weil ihnen die niedere Abgabe bis zur vollen Höhe ihrer seitherigen Produktion durch die zugetheilte Quote gewährleistet sei.

Als weiteren Vortheil des Gesetzes bezeichnet Nedner die Vertheilung des Ertrags nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, ferner die Verwaltung und Erhebung der Steuer durch die Landesbehörden, sowie endlich die den Landesregierungen in Bezug auf eine ganze Reihe von Vollzugsbestimmungen eingeräumte weite Kompetenz, die es gestatte, den besonderen Verhältnissen des Partikularstaates eingehend Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich der Sicherung dieser neuen Reservatrechte sei Nedner völlig beruhigt und könne durchaus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters und des Herrn Geh. Rath's Dr. Schulze beipflichten. Es liege nicht ein einfacher Verzicht auf das Reservatrecht vor, der ohne Bezugnahme auf das Reichsgesetz schlechterdings erfolgt sei. Vielmehr hätten die süddeutschen Staaten ihren Verzicht in der Form der Zustimmung zu dem im Juni erlassenen Reichsgesetz unter Bezugnahme auf die in demselben enthaltenen Bestimmungen in Aussicht gestellt,

welche man somit gleichsam als die Bedingungen jenes Verzichts zu betrachten habe, und dabei komme in erster Reihe die Bestimmung in Betracht, daß gewisse Vorschriften ohne Einwilligung der süddeutschen Staaten nicht geändert werden dürfen; an dem allseitig guten Willen, diese Zusage zu halten, werde doch wahrlich Niemand zweifeln wollen! Mit den Ausführungen des Herrn Geh. Rath Dr. Schulze über Art. 78 Abs. 2 der Reichsverfassung erklärt sich Redner im Wesentlichen vollkommen einverstanden, indem er hervorhebt, daß vorliegenden Falles das Recht der Mitwirkung der Volksvertretung von Niemand in Zweifel gezogen worden sei. Auch vom politischen Standpunkt könne die Aufgabe des Branntweinsteuerreservats keinem Bedenken unterliegen und da wirtschaftlich keine Nachteile zu gewärtigen seien, in allen übrigen Beziehungen aber daraus nur Vortheile erwachsen, glaube Redner dem Hohen Hause die Annahme der Regierungsvorlage empfehlen zu dürfen.

In seinem Schlußworte hebt der Berichterstatter Freiherr Ernst August v. Göler hervor, wie keine Stimme in dem hohen Hause sich gegen das Gesetz ausgesprochen habe und wie dasselbe von allen Seiten der vollsten Anerkennung theilhaftig geworden sei. Die Rollen hätten nicht besser vertheilt werden können; Kommerzienrath Dissené habe die wirtschaftliche Seite behandelt, Prälat Dr. Doll die religiös-ethische, Geheimer Rath Dr. Schulze die staatsrechtliche und Geheimer Hofrath Dr. v. Holtz die politische; ihm verbleibe jetzt noch die Aufgabe, der nationalen Seite zu gedenken und zu diesem Behufe darauf hinzuweisen, wie es von der aufstrebenden jugendlichen Kraft des Deutschen Reiches Zeugniß ablege, daß es demselben gelungen sei, in einer Zeit, wo alle übrigen Völker des Kontinents wegen der militärischen Anforderungen sich in finanziellen Nöthen befänden, trotz der erheblichen Opfer für die Kriegsbereitschaft über das vorhandene Bedürfniß hinaus mit leichter Mühe Mittel zu schaffen. Es sei dieser Vorgang ein leuchtendes Beispiel dafür, daß mit gutem Willen man über scheinbar unüberwindliche Hindernisse hinwegkommen könne. Vielleicht noch niemals habe Baden einen so günstigen Vertrag abgeschlossen, als es mit seinem Eintritt in die deutsche Branntweinsteuergemeinschaft auf der Grundlage des Gesetzes vom 24. Juni zu thun im Begriffe stehe. Der Großh. Regierung aber gebühre Dank für ihr zielbewusstes Vorgehen in dieser Angelegenheit und mit vollstem Vertrauen dürfe ihr die Erlassung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze anheimgegeben werden.

Damit hatte die Diskussion ihr Ende erreicht und es

wurde hierauf der Gesetzesentwurf nach dem Kommissionsantrag bei Namensaufruf einstimmig angenommen.

Mit dem Antrage des Präsidenten, den Bericht des Freiherrn Ernst August v. Göler dem Druck zu übergeben, erklärt sich das Hohe Haus einverstanden.

Beilage Nr. 18.

Hierauf berichtet Freiherr Ernst August v. Göler namens der Kommission mündlich über die Vorstellung der Handelskammer für den Kreis Offenburg in Lahr, die Besteuerung des Branntweins betreffend, und beantragt, diese Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Letzterer Antrag wird, nachdem von Seiten der Großh. Regierung Ministerialrath Lewald dargethan hatte, wie die Großh. Regierung von sich aus bereits beim Bundesrath Schritte gethan habe, um die badischen Industriellen soweit sie Spiritus verarbeiten, des Vortheils der für die Uebergangszeit im Reichsgesetz vorgesehenen dreifachen Exportprämie theilhaftig zu machen, und nachdem Fabrik-inhaber Sander namens der Petenten seinen Dank der Großh. Regierung für diese umsichtige Fürsorge ausgesprochen hatte, einstimmig durch das Hohe Haus zum Beschluß erhoben.

Schließlich berichtet Freiherr v. Hornstein-Binningen über die eingangs erwähnte Petition der Gemeinden Thengen und Leipferdingen und beantragt, dieselbe der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Nach Empfehlung dieses Antrags durch Kaufmann Koppel wird derselbe angenommen.

Der Präsident theilt mit, daß das Hohe Haus nunmehr schon wieder in der Lage sei, drei Mitglieder zum landständischen Ausschuß wählen zu müssen, und schlägt er zur Vereinfachung dieses Geschäftes vor, die bisherigen Vertreter der ersten Kammer in diesem Ausschusse, Freiherrn v. Bodmann, Geh. Rath E. v. Seyfried und Kommerzienrath Dissené, durch Akklamation wiederzuwählen.

Das Hohe Haus ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

Sodann gibt der Präsident bekannt, daß auf Befehl Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs der außerordentliche Landtag heute Nachmittag um 5 Uhr durch den Staatsminister Turban werde geschlossen werden, und ladet die Mitglieder des Hohen Hauses zu dieser Feier ein.

Hiermit schließt der Präsident die vierte und letzte Sitzung dieses kurzen außerordentlichen Landtags, indem

er der Ueberzeugung Ausdruck verleiht, daß das Hohe Haus durch die Art und Weise der Erledigung der ihm obgelegenen Aufgaben in echt nationaler Weise das Seine zur Sicherung und Kräftigung des Reichs beigetragen habe.

Nachdem auf Vorschlag des Freiherrn v. Bodman das Haus durch Erheben von den Sigen seinem Danke und seiner Anerkennung für die umsichtige Geschäfts-

führung des Präsidenten Ausdruck verliehen hatte, wofür der Präsident dankend erwiderte, erfolgte gegen zwölf Uhr der Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

die Secretäre:

Dr. v. Stoeffer.

R. Graf von Helmstatt.

31

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words like "Freiherrn v. Bodman" and "Dr. v. Stoeffer" are faintly visible.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words like "Präsidenten" and "Secretäre" are faintly visible.]

Protokoll

über

den Schluß der außerordentlichen Ständeversammlung 1887.

Karlsruhe, den 5. Juli 1887.

Der getroffenen Anordnung zufolge fand die Feierlichkeit heute Nachmittag fünf Uhr in dem Sitzungssaal der zweiten Kammer statt, woselbst vor den Abgeordnetenbänken Sitze für die Mitglieder der ersten Kammer bereitet waren.

Nachdem diese, ihren Präsidenten an der Spitze, in den Saal eingetreten waren und wie die bereits versammelten Abgeordneten der zweiten Kammer ihre Plätze eingenommen hatten, erschienen die Mitglieder des Großh. Staatsministeriums und hielt der Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Turban folgende Ansprache:

Durchlauchtigste Hochgeehrte Herren!

Die heute vor vier Wochen eröffnete außerordentliche Ständeversammlung hat die Berathung der wenigen aber in ihrer Bedeutung für die äußere Sicherheit des Vaterlandes wie für die innere Kräftigung unseres Staatswesens schwerwiegenden Vorlagen der Großh. Regierung durch angestrengte Arbeit in zwei kurzen Tagungen glücklich zum Ziele geführt.

Ihre Aufgabe ist damit gelöst, und ich bin von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog beauftragt worden, in Seinem Namen nunmehr diesen Landtag zu schließen.

Das Allerhöchste Reskript, mit welchem dieser Auftrag mir erteilt worden ist, lautet:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Turban, den gegenwärtigen außerordentlichen Landtag in Unserem

Namen zu schließen, denselben sonach vor den vereinigten Kammern für geschlossen zu erklären.

Gegeben zu Schloß Baden, den 4. Juli 1887.

(gez.) **Friedrich.**

(gez.) Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

(gez.) Obkircher.

Ich freue mich, Ihnen zugleich, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, in dieser Abschiedsstunde die freundlichen Grüße unseres gnädigsten Landesherrn übermitteln und Sie versichern zu dürfen, daß Seine Königliche Hoheit es mit Dank und Hoher Befriedigung erkennen, wie Sie in vertrauensvoller Uebereinstimmung mit Seiner Regierung und einhellig unter sich bei Ihren Verhandlungen und Beschlußfassungen die Gesinnungen der Reichstreue nicht minder als die Sorge um das Wohl des theuren Heimathlandes von Neuem bethätigt haben.

Mögen die Erwartungen, welche Fürst und Volk auf die Ergebnisse dieses Landtags setzen, in vollem Maße in Erfüllung gehen!

Dem mir erteilten Höchsten Auftrage gemäß erkläre ich hiermit im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den außerordentlichen Landtag für geschlossen.

Mit einem auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog ausgebrachten dreimaligen begeisterten Hochruf trennte sich hierauf die Versammlung und fand die Feierlichkeit ihren Abschluß.

Zur Beurkundung:

Der Präsident der ersten Kammer.

Frhr. v. Rüdtk.

Die Secretäre:

R. Graf v. Helmstatt.

Dr. v. Stoeffler.

